

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 196/79

URTEIL

Verkündet am

7. Juli 1980

Spengler

Justizangestellte

**als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Angestellten Wolfgang B. [REDACTED], [REDACTED]weg [REDACTED],
O [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Finanztransfer International T [REDACTED] i. L., V [REDACTED] (L [REDACTED]),
Haus G [REDACTED]-Stiftung, vertreten durch den Liquidator
Rechtsanwalt Dr. Walter M [REDACTED], Mi [REDACTED]straße 2, V [REDACTED]
(L [REDACTED]),

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. h. c. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1980 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Stempel und die Richter Dr. Bauer, Dr. Kellermann, Bundschuh und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 13. Juli 1979 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte, eine seit dem Herbst 1977 in Liquidation befindliche Gesellschaft liechtensteinischen Rechts, hatte sich ihren Kunden gegenüber verpflichtet, deren Kapitaleinlagen nach eigenem Ermessen gewinnbringend anzulegen (Kapitalansammlungsverträge). Nach Behauptung des Klägers haben ihm acht Kunden der Beklagten ihre Ansprüche auf Rückzahlung der Einlagen im Gesamtbetrag von 50.041,20 DM abgetreten. Er habe diese Forderungen,

- 3 -

die nach den Kapitalansammlungsverträgen jederzeit kündbar seien, der Beklagten gegenüber mit Schreiben vom 19. September 1977 zur Rückzahlung gekündigt.

Mit seiner Klage verlangt er Zahlung von 50.041,25 DM nebst 4 % Zinsen seit 22. Juni 1978. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat sie als unzulässig abgewiesen. Mit seiner Revision beantragt der Kläger, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte stellt den Antrag auf Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

1. Das Berufungsgericht ist rechtlich einwandfrei und in der Revisionsinstanz auch nicht beanstandet davon ausgegangen, daß sechs der in der Klageschrift aufgeführten Kunden der Beklagten, nämlich B., E., F., R., S. und W. ihre angeblichen Ansprüche auf Rückzahlung der Kapitalanlage an den Kläger abgetreten haben. Die Abtretungen seien jedoch ausschließlich im Interesse der Zedenten erfolgt und stellten sich damit ebenso wie eine Einziehungsermächtigung als ein fremdnütziges Treuhandgeschäft dar, durch die lediglich die äußere Rechtsmacht des Klägers verstärkt, die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 57a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Interessenlage im übrigen aber nicht verändert worden sei. Diese Rechtsstellung des Klägers rechtfertige nicht die Zulassung der Klage, weil er kein eigenes, schutzwürdiges Interesse an der Führung des Prozesses habe. Hierauf kommt es indes nicht an.

Anders als bei der Einziehungsermächtigung (siehe dazu unten 2.) kann der Inkassozeessionar die abgetretene Forderung auch dann einklagen, wenn er selbst an ihr wirtschaftlich nicht interessiert ist (vgl. BGH, Urt. v. 20. 12. 79 - VII ZR 306/78, NJW 1980, 991). Denn der Zessionar klagt aus eigenem Recht, und seine Prozeßführungsbefugnis beruht auf seiner eigenen vollen Sachlegitimation, die durch die Bindung gegenüber dem Zedenten aus dem Innenverhältnis nicht berührt wird. Infolgedessen hätte das Berufungsgericht die Klage in der Sache prüfen müssen, soweit es um die vorgenannten Ansprüche geht, und sie nicht als unzulässig abweisen dürfen.

2. Das Berufungsurteil kann aber auch insoweit keinen Bestand haben, als etwaige Ansprüche auf Rückzahlung von Kapitalanlagen der Kunden L. und Schneider im Streit sind. Zwar hat das Oberlandesgericht in diesen beiden Fällen eine Abtretung an den Kläger verneint. Eine bloße Ermächtigung - hierin ist ihm recht zu geben - würde für die Prozeßführungsbefugnis nicht ausreichen, es müßte ein eigenes rechtliches Interesse des Klägers hinzukommen (BGHZ 70, 389, 394; BGH, Urt. v. 20. 12. 79 aaO unter II 1 der Entscheidungsgründe). Die Ausführungen des Berufungsgerichts dazu,

daß das Schreiben des Kunden L. [REDACTED] an den Kläger vom 9. September 1977 und des Kunden Sc. [REDACTED] an Rechtsanwalt Dr. Li. [REDACTED] vom 14. September 1977 keine Abtretungserklärung zugunsten des Klägers enthalte, haften jedoch am Wortlaut und lassen nicht erkennen, daß es die Schreiben gemäß §§ 133, 157 BGB ausgelegt hat. Hierbei hätte es berücksichtigen müssen, daß offenbar alle genannten Kunden den Kläger einschalten wollten, damit dieser ihnen wieder zu ihrem Geld verhalf. Sechs von ihnen haben ihre angeblichen Forderungen eindeutig an den Kläger abgetreten. Dieser erscheint jedoch auf durchaus vergleichbare Weise auch in den beiden hier interessierenden Schreiben. Sc. [REDACTED] wendet sich zwar an Rechtsanwalt Dr. Li. [REDACTED], erwähnt aber ausdrücklich einen seinem Schreiben beigefügten Auftrag an Wolfgang B. [REDACTED] (Kläger). Lemmink gibt dem Kläger den "Auftrag, alles zu versuchen, meine Gelder wieder zu besorgen". Es lag nahe, daß diese beiden ebenso wie die anderen Kunden dem Kläger die stärkste rechtliche Grundlage für eine Klage im eigenen Namen verschaffen wollten, ihre Erklärung also auch das Angebot einer Abtretung enthält.

Hiermit wird sich das Berufungsgericht bei der gebotenen anderweiten Verhandlung und Entscheidung noch auseinandersetzen müssen.

Stempel Dr. Bauer Dr. Kellermann Bundschuh Dr. Skibbe